

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“- NSG HA 053

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ in der Gemeinde Giesen im Landkreis Hildesheim sowie in der Stadt Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Naturschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über NSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim. Die Zuständigkeit der Stadt Hildesheim wurde per Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf den Landkreis Hildesheim übertragen.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 der Verordnung über das NSG wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung, um die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren, ist ebenfalls dort geregelt.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das NSG „Haseder Busch“ wird in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 sowie in einer im Amtsblatt abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 dargestellt. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung und Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Diese 3 Karten sowie die Karte zur fischereilichen Nutzung sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Schutzgebietskarte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald sind, genau wie die Karte zur fischereilichen Nutzung, beim Landkreis und der Stadt Hildesheim, als zuständige Naturschutzbehörden, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde, der Gemeinde Giesen, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. In der Verordnung ist auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT, derzeit zum o. g. Referenzzeitpunkt, vor.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich jeweils aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben. Sie kann bei den unteren Naturschutzbehörden des

Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Die Ausweisung des NSG „Haseder Busch“ setzt auch die Erfordernisse um, die sich aus den Verpflichtungen des Art. 4 Abs. 4 der europäischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie ergeben.

Das neue NSG tritt an die Stelle des aktuellen NSG-HA 053 „Haseder Busch“ des Landkreises und der Stadt Hildesheim. Die geschützten Flächen basieren auf der Grenze des bisherigen NSG und wurden um wenige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ergänzt. Die Regelungen der neuen NSG-Verordnung treten an die der bisher Bestehenden.

Die Grenzen sind in der Regel flurstückgenau ermittelt und in den Schutzgebietskarten eingetragen; teilweise werden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen herangezogen.

Zu § 3 – Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatschG). Die Schutzzweckangabe bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck (§ 3) erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs. 1) die speziellen Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa ist. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) gesichert werden:

- LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit Stiel-Eiche, Flatter-, Feld-Ulme, Gemeiner Esche
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften.

Bei dem mit “*” gekennzeichneten LRT handelt es sich um einen prioritären LRT.

Diese LRT mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende LRT im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Lebensräume, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des NSG „Haseder Busch“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 die Erhaltungsziele für die genannten LRT als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der NSG-Verordnung für die LRT der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatschG und des § 26 NAGBNatSchG.

Zu § 4 – Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatschG sind in einem NSG nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatschG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 2 BNatschG, nach der in einem NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen können, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient zunächst der Klarstellung bei häufig wiederkehrenden Problemstellungen. Diese Aufzählung in § 4 Abs. 1 ist aus dem Schutzzweck (§ 3) abgeleitet.

„**Betreten**“ heißt im Wortsinn („Tritt“), seinen Fuß auf eine bestimmte Stelle setzen und bezieht sich deshalb nur auf das fußläufige Begehen, also die Fortbewegungsformen Spazieren, Wandern und Joggen sowie Laufsportarten, bei denen einfache Sportgeräte benutzt werden wie z. B. Nordic-Walking, Skaten, Skilanglauf. Zulässig ist die Mitnahme von Gegenständen, wie z. B. Gehhilfen, Kinder- oder Bollerwagen, Tretrollern, Handschlitten und Krankenfahrstühlen ohne Motorantrieb.

Zu § 5 – Freistellungen

Die Freistellungen setzen die in § 4 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Es versteht sich von selbst, dass die Freistellungen der Verordnung entsprechende Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht ersetzen. Auf die Regelungen des §65 BNatschG in Verbindung mit § 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird hingewiesen.

Es handelt sich insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu § 5 (2) Nr. 4. (Freistellung der Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege etc.)

Zur Wegeunterhaltung zählt auch das Glattziehen des Hauptweges per Planier- oder Schubschild (z. B. nach einer Rückung).

Zu § 5 (2) Nr. 5. (Freistellung der Instandsetzung von Wegen nach Anzeige)

Die Wegeinstandsetzung kann in diesem NSG, insbesondere im Waldbereich, eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele bedeuten. Daher ist eine Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde immer erforderlich, um § 3 gerecht zu werden.

Zu § 5 (2) Nr. 9. (die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung)

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst auch das hierfür notwendige Betreten des NSG und das Befahren der Innersten inkl. Anlandungen.

Zu § 5 (2) Nr. 11. (Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ...)

Die Beschränkung der fischereilichen Nutzung ist an die allgemeine Laichzeit der Fische und Amphibien sowie an die Brut- und Setzzeiten der Vogel- und Säugetiere angelehnt. Da manche Fischarten (z. B. Bachforelle, Groppe) und Amphibienarten (z. B. einige Molcharten) schon im Februar mit dem Laichen beginnen können, beginnt die Beschränkung für die Angelfischerei entsprechend ab 01.02.. Die Angelfischerei führt unter bestimmten Gegebenheiten zu einer Störung nicht nur für Fische, sondern auch für Amphibien, Vögel und Säugetiere.

Die fischereiliche Beschränkung ist an die Sperr- und Freizeiten der Gewässerordnung des „Sportfischer-Verein(s) Hildesheim“ angelehnt.

Zu § 5 (2) Nr. 12 a (Freistellung der ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)

Ein Betonfundament darf für die Aufstellung, Befestigung etc. jagdlicher Einrichtungen nicht erstellt werden.

Zu § 5 (3) Regelungen durch Bewirtschaftungspläne

Dieser Passus schafft die Möglichkeit, von den eigentümerbezogenen Regelungen in der Verordnung abzuweichen, um die zu verwirklichenden Regelungen des § 5 Abs. 4 in einem Bewirtschaftungsplan über das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes verteilen zu können. Dieser Bewirtschaftungsplan wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Zu § 5 (4) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft)

Hierzu zählt auch der sach- und fachgerechte Wildverbisschutz.

Zu § 5 (4) Nr. 1 b (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald)

Diese Regelung gilt schon entsprechend in der derzeitigen NSG-Verordnung und wird in diese NSG-Verordnung übernommen.

Nadelbestände, insbesondere aus Fichte, gehören nicht zur natürlichen Vegetation. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im Übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er in § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert ist.

Zu § 5 (4) Nr. 1 d) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Kahlschlag etc.)

Diese Regelung gilt schon in der derzeitigen NSG-Verordnung und wird in diese NSG-Verordnung übernommen.

Zulassen von kleinflächigem Kahlschlag im Einzelfall:

Eine „möglichst eigendynamische Entwicklung“ des LRT 91E0* ist angesichts des allgemein drohenden Ausfalls von Esche („Eschentriebsterben“) und ggf. auch Erle ("*Phytophthora alni*"-Pilz (Wurzelhalsfäule)) schwierig, da es dadurch zwar zu natürlichen, aber doch erheblichen Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung des LRT kommen kann. Daher ist ggf. über eine Verjüngung (in Teilen) in Eiche als Alternative nachzudenken. Zur Verjüngung von Stiel-Eiche wird daher eine Holzentnahme im Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,3 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Mit den dabei entstehenden - im Idealfall meist kreisförmigen oder ovalen Freiflächen - ist die Förderung oder Entwicklung einer gegebenenfalls vorhandenen Naturverjüngung oder die Anlage einer Kultur möglich.

Die Förderung von lebensraumtypischen Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, diese wieder zu verjüngen, erfordert i. d. R. größere Flächen als im Femelhieb, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Mit 0,3 ha wird zwar das allgemein im Durchschnitt bei Eichenverjüngung empfohlene Maß von 0,5 ha Schlagfläche unterschritten, doch aufgrund des ohnehin schon sehr kleinflächigen, besonderen und seltenen Hartholzauenwaldes „Haseder Busch“, der zugleich auch ein bedeutendes Erholungsgebiet und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop darstellt, wird die Obergrenze entsprechend festgesetzt.

Zu § 5 (4) Nr. 1 e) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur mit aktiver Einbringung und Förderung von Baumarten der natürlichen Vegetation)

Diese Regelung gilt schon in der derzeitigen NSG-Verordnung und wird in diese NSG-Verordnung übernommen.

In der alten Verordnung war die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes in stammweiser bis horstweiser Nutzung mit den Baumarten der natürlichen Vegetation freigestellt.

Unter die forstwirtschaftliche Nutzung fällt zum einen die künstliche Verjüngung, und zum anderen auch die natürliche oder eingeleitete Ansamung (Verjüngung) mit samt der Übernahme deren Pflege und Hege mit dem Zweck der Endnutzung (Ernte). Dies bedeutet, dass Bäume,

die nicht der natürlichen Vegetation angehören nicht genutzt werden dürfen und nicht standortheimische Gehölze bei natürlicher Vermehrung im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung für eine Endnutzung nicht zu fördern oder zu entwickeln sind, sondern ggf. über Pflegemaßnahmen entfernt werden müssen. Diese Regelung gilt auf Grund des Verschlechterungsverbotes und der hohen Schutzwürdigkeit des Waldes weiter. Bäume, die bereits bei Inkrafttreten der alten Verordnung bestanden, genießen Bestandsschutz, so dass diese nicht beim Holzeinschlag oder bei Pflegemaßnahmen entfernt werden müssen – sie dürfen weiterhin abgenutzt werden.

Im Sinne des Schutzzwecks sind die im Gebiet vorkommenden feuchten Auwälder hinsichtlich ihrer Naturverjüngung möglichst eigendynamisch zu fördern.

In diesem Sinne ist bei der Entwicklung dieser Waldflächen und der hierzu zu verwendenden Baumarten die natürliche Vegetation mit lebensraumtypischen Baumarten gleichzusetzen.

Erläuterungen zur Natürlichen Vegetation s. Glossar.

Zu § 5 (4) Nr. 2, 3 und 4) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf LRT Flächen)

Die LRT und ihre Lage werden entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den „Hinweisen zur Definition und Kartierung von Lebensraumtypen von Anh. 1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung; Kartierhinweise) bestimmt. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (i.d. jeweils gültigen Fassung) bestimmt.

Zu § 5 (4) Nr. 2 a) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Abstand der Rückegassen)

Das gesamte NSG ist befahrungsempfindlich. Daher gilt diese Regelung für das gesamte Gebiet.

Zu § 5 (4) Nr. 3 c) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, stehendes oder liegendes starkes Totholz)

Das Totholz muss nicht auf der eigenen Fläche vorgehalten werden. Dann ist jedoch dafür zu sorgen, dass ausreichend Totholz auf anderen Flächen vorhanden ist.

Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschützstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.:

Gemäß FFH-Richtlinie ist es Ziel der Sicherung der Natura 2000-Gebiete, die kartierten und in hinreichendem Umfang ausgewählten wertbestimmenden Lebensraumtypen in einem bereits erreichten hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln.

Für die Einhaltung der Gebote und Verbote besteht die grundsätzliche Eigentümerbindung. Das heißt der jeweilige Eigentümer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

Der Erhaltungszustand bezieht sich auf das gesamte Vorkommen eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Dieses kann je nach Gebietscharakter aus großen Waldflächen bestehen oder auch nur aus einem einzelnen kleinen Bestand. Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand 'A', wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand 'B' ist, mit den Kriterien für 'B' beplant werden. Genauso bedeutet es, dass einzelne 'B'-Polygone eines mit einem Gesamterhaltungszustand 'A' bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den 'A'-Kriterien beplant werden.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps zum Referenzzeitpunkt. Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

Die Lebensraumtypenkarte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle ... liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhalten beziehungsweise,

wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten. Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der Bestockungs-/Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet (hier: deklaratorische Karte) ab. Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden.

Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden.

Erhalt von starkem Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume zu achten, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholzanteil erreicht werden. Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Totholzbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden.

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstand in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt.

Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der

Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralböden nur oberflächlich eingegriffen werden.

Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme

Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sichergestellt werden

Düngeverbot

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen.

Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Zu § 5 (7) – Maßnahmen im Anzeigeverfahren

Welche Unterlagen benötigt werden, hängt vom Einzelfall ab und muss mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Zu § 6 – Befreiungen

§ 6 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatschG hin, nach der der Landkreis und die Stadt Hildesheim als zuständige untere Naturschutzbehörde, für den jeweils eigenen Bereich, Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. dieser Verordnung, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist stets § 34 BNatschG besonders zu beachten.

Zu § 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und

Zu § 8 – Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Bewirtschaftungspläne o. Ä. aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 9 – Verstöße

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die NSG-Verordnungen enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 10 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gem. § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, in dem die Stadt Hildesheim auch veröffentlicht, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das bestehende NSG „Haseder Busch“ außer Kraft. Dies geschieht vor dem Hintergrund, damit nicht 2 Verordnungen für ein Gebiet gleichzeitig gültig sind.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Anhang 1 Artenliste

Die deutschen und wissenschaftlichen Artnamen der in der Verordnung erwähnten Pflanzenarten und -gesellschaften und Tierarten sowie ihre Gefährdung:

Pflanzenarten

Krautige Pflanzen:

<u>Deutscher Name</u>		<u>Wissenschaftlicher Name</u>
- Blasen-Segge	–	<i>Carex vesicaria</i>
- Riesen-Schwengel	–	<i>Festuca gigantea</i>
- Sumpf-Segge	–	<i>Carex acutiformis</i> (Syn. ¹ <i>C. paludosa</i>)
- Walzen-Segge	–	<i>Carex elongate</i>
- Blutweiderich	–	<i>Lythrum salicaria</i>
- Echter (Großer) Baldrian	–	<i>Valeriana officinalis</i>
- Echtes Mädesüß	–	<i>Filipendula ulmaria</i>
- Gegenblättriges Milzkraut	–	<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>
- Gelbe Wiesenraute	–	<i>Thalictrum flavum</i>
- Gewöhnliche Pestwurz	–	<i>Petasites hybridus</i>
- Gewöhnliche Zaunwinde	–	<i>Calystegia sepium</i>
- Gewöhnlicher (Echter) Beinwell	–	<i>Symphytum officinale</i>
- Großes (Gewöhnliches) Hexenkraut	–	<i>Circaea lutetiana</i>
- Großes Zweiblatt	–	<i>Listera ovata</i> (Syn. ² : <i>Neottia ovata</i>)
- Grüne Nieswurz	–	<i>Helleborus viridis</i>
- Hain-(Wald-)Sternmiere	–	<i>Stellaria nemorum</i>
- Hohe Schlüsselblume	–	<i>Primula elatior</i>
- Kleiner Gelbstern	–	<i>Gagea minima</i>
- Kohl-Kratzdistel	–	<i>Cirsium oleraceum</i>
- Kratzbeere	–	<i>Rubus caesius</i>
- Rohr-Glanzgras	–	<i>Phalaris arundinacea</i>
- Sumpf-(Gelbe) Schwertlilie	–	<i>Iris pseudacorus</i>
- Sumpf-Ziest	–	<i>Stachys palustris</i>
- Wald-Ziest	–	<i>Stachys sylvatica</i>

Pflanzengesellschaften

- Kälberkropf-Gesellschaften	–	<i>Chaerophylletum bulbosi</i> , <i>C. temuli</i>
- Laichkraut-Gesellschaften	–	<i>Potamogetonion</i>
- Froschbiss-Gesellschaften	–	<i>Glycerio-Sparganion</i>
- Mädesüß-Hochstaudengesellschaften	–	<i>Filipendulion ulmariae</i>
- Pestwurz-Flur	–	<i>Phalarido-Petasitetum hybridi</i>
- Seerosen-Gesellschaften	–	<i>Nymphaeion</i>
- Wasserlinsen-Gesellschaften	–	<i>Lemnion</i>
- Weidenröschen-Zaunwinden-Staudenflur	–	<i>Convolvulo-Epilobietum hirsuti</i>

¹ Syn. = Synonym

Gehölze

- Flatter-Ulme	–	<i>Ulmus laevis</i>
- Feld-Ulme	–	<i>Ulmus minor</i>
- Gemeine (Gewöhnliche) Esche	–	<i>Fraxinus excelsior</i>
- Schwarz-Erle	–	<i>Alnus glutinosa</i>
- Stiel-Eiche	–	<i>Quercus robur</i>
- Weiden (diverse Arten)	–	<i>Salix spec.</i>
- Silber-W.	–	<i>S. alba</i>
- Trauer-W.	–	<i>S. babylonica</i>
- Sal-W.	–	<i>S. caprea</i>
- Grau-W.	–	<i>S. cinerea</i>
- Artengruppe Bruch-W.	–	<i>S. fragilis</i>
- Korb-W.	–	<i>S. viminalis</i>
- Fahl-W.	–	<i>S. x rubens</i>

Tierarten

Säugetiere:

- Biber	–	<i>Castor fiber</i>
- Wildkatze	–	<i>Felis silvestris</i>
- Großes Mausohr	–	<i>Myotis myotis</i>
- Teichfledermaus	–	<i>Myotis dasycneme</i>

Amphibien:

- Bergmolch	–	<i>Ichthyosaura alpestris</i> (Syn.: <i>Triturus alpestris</i>)
- (Nördlicher) Kammmolch	–	<i>Triturus cristatus</i>
- Seefrosch	–	<i>Pelophylax ridibundus</i> (Syn.: <i>Rana ridibunda</i>)

Wirbellose:

- Feuchtwiesen-Perlmutterfalter	–	<i>Brenthis [Argynnis] ino</i>
- Wiesenrauten-Kapsel- oder Blattspanner	–	<i>Gagitodes sagittata</i> (Syn.: <i>Perizoma s.</i>)
- Gebänderte Prachtlibelle	–	<i>Calopteryx splendens</i>
- Bauchige Schließmundschnecke	–	<i>Macrogastra ventricosa</i>
- Flache Teichmuschel	–	<i>Anodonta anatina</i>
- Kleine Flussmuschel/Bachmuschel	–	<i>Unio crassus</i>
- Malermuschel	–	<i>Unio pictorum</i>

Anhang 2 Begriffsbestimmungen zu den forstlichen Freistellungen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Basiserfassung

Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatschG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Baumartenanteile

Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.

Bewirtschaftungsplan

Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatschG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Entwässerungsmaßnahme

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).

Erhaltungszustand

Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG.

Fräsen

Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Hauptbaumarten, lebensraumtypische

Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.

Herbizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung.

Kahlschlag

Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.

Lebensraumtyp (LRT)

Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Mulchen

Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.

Natura 2000-Gebiete

Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG.

Natürliche Vegetation

Die 'Natürlichkeit' hängt von mehreren Faktoren ab:

Die Gesamtheit aller Pflanzengemeinschaften in einem Gebiet oder in einem bestimmten, begrenzten Lebensraum wird als dessen **Vegetation** bezeichnet. Es kommen i. d. R. mehrere Pflanzengemeinschaften in einem Gebiet vor, und sie beschreiben je nach Standortgegebenheiten ggf. auch mehrere Lebensräume bzw. **Lebensraumtypen** in einem Gebiet – verschiedene Lebensraumtypen in einem Gebiet beschreiben wiederum ganze Landschaften.

Die Gesamtheit der auf Pflanzengesellschaften einwirkenden abiotischen Faktoren beschreibt deren Standort (das Habitat, Biotop), und die Pflanzengesellschaften wiederum sind durch ihr Vorkommen an einem bestimmten Standort Zeiger ihres Standortes selbst, indem ihr jeweiliges Vorkommen etwas über die Standorteigenschaften, die Standortfaktoren an ihren Wuchsorten aussagt, an denen sie gedeihen.

Arten, die sich in einer solchen, einen bestimmten Standort beschreibenden Pflanzengesellschaft wiederfinden, können als **'lebensraumtypisch'** oder **'charakteristisch für den entsprechenden Lebensraum'** bezeichnet werden.

Daraus folgt, dass Pflanzengesellschaften auf Standortveränderungen (je nach Ausmaß der Veränderung) mit einer Artenverschiebung (Gesellschaftswandel) reagieren. Je nach **menschlichem Einfluss** (direkte oder indirekte Einwirkungen) auf die Lebensgemeinschaften (z. B. auch durch das Einbringen 'fremder'/lebensraumuntypischer Arten), ist die Natur, ein Lebensraum oder eine Landschaft nach dem Grad der 'Natürlichkeit' zu bewerten: von 'unberührt', 'natürlich (ursprünglich)', über 'naturnah', 'naturfern' bis 'naturfremd' und 'künstlich'.

Je höher z. B. der Anteil 'fremder' Arten in einem Gebiet, in einem Lebensraum ist, desto unnatürlicher ist dieser dann zu charakterisieren.

Da es sich hier um ein sehr feuchtes Gebiet mit Auwäldern handelt, welches nach Schutzweck möglichst eigendynamisch zu entwickeln werden soll, ist, bezogen auf die Baumartenwahl im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die natürliche Vegetation mit lebensraumtypischen Baumarten gleichzusetzen.

Naturverjüngung

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

Pflanzenschutzmittel

Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.

Rodentizide

Chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren.

Rückegasse

Siehe Feinerschließungslinie.

Rückung

Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.

Standort, forstlicher

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

Standort, befahrungsempfindlicher

Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.